
2000. Strassen. A. Die frühere Straße III. Klasse vom Dorfe Adlikon bis zum Steinacker bei Niederweil, welche bezüglich Breite und Zustand den gesetzlichen Anforderungen nicht überall genügt hat, ist bei der allgemeinen Straßenklassifikation im November 1893 nur in die II. Klasse aufgenommen worden auf die Zusicherung des Gemeinderates Adlikon, daß die Gemeinde sich verpflichte, diese Straße bis Ende 1894 in vorschriftsgemäßen Stand zu stellen.

Da in der Gemeinde Adlikon der Unterhalt und die Instandstellung der Straßen den Zivilgemeinden obliegt und die Zivilgemeinde Adlikon nicht dazu kam, bis Ende 1894 die fragliche Straße in vorschriftsgemäßen Stand zu bringen, ist mit Verfügung vom 10. Dezember 1894 dem Gemeinderat aufgegeben worden, dafür zu sorgen, daß dieselbe nach Verpfählung und Anleitung der Straßenaufsicht bis 1. Mai 1895 in gesetzlichen Stand gebracht werde, andernfalls die Straße als solche II. Klasse gestrichen würde. Nach der von Herrn Straßenaufseher Schmid vorgenommenen Verpfählung waren die Kosten für Instandhaltung und Verbreiterung der ca. 980 m langen Straßenstrecke ohne die Landentschädigungen auf 1039 Fr. veranschlagt.

B. Die Straßenbaute ist im April und Mai ds. Js. zur Ausführung gekommen, und es übermittelt mit Eingabe vom 2. Oktober 1895 die Zivilvorsteherschaft Adlikon eine Kostenrechnung nebst Belegen im Gesamtbetrage von 3043 Fr. 7 Rp. mit dem Gesuche, es möchte der mit Steuern stark belasteten Zivilgemeinde ein angemessener Staatsbeitrag verabsolgt werden. Die Zivilgemeinde habe sich Mühe gegeben, die Straßenanlage nach Vorschrift der Aufsicht nicht nur zu erweitern, sondern auch Richtung und Gefälle durch Abgrabungen und Auffüllungen möglichst zu verbessern und habe auf ca. 200 m Länge zunächst dem Dorfe wertvolles Nebland entschädigt werden müssen. Sämtliche Arbeiten, mit Ausnahme des Kiesreinigens seien im Frohndienst verrichtet worden und betrage außer dieser Last der Durchschnitt aller Gemeindesteuern der letzten 5 Jahre 7,3—9,2 per Faktor u. s. w.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Bei der fraglichen Instandstellung der Straße II. Klasse von Adlikon nach Niederweil hat sich wirklich die Zivilgemeinde Adlikon Mühe gegeben, dieselbe nicht nur auf 5,2 m Gebietsbreite zu erweitern, sondern auch Richtung und Gefälle besser auszugleichen und eine solide Fahrbahn herzustellen. Die ganze Anlage ist daher als eine Korrektur der Straße zu taxiren und ist es nur billig, daß der ohnehin mit Steuern stark belasteten Gemeinde ein etwelcher Staatsbeitrag gewährt wird.

Die vorgelegte Rechnung weist an Barauslagen 1034 Fr. 25 Rp. nämlich:

1. Für Landentschädigungen	638 Fr. 60 Rp.
2. „ Zementröhren und Koulissen	199 „ 70 „
3. „ Kiesreinigen	59 „ 60 „
4. „ Bemerkung und Verschiedenes	136 „ 35 „
Total	1034 Fr. 25 Rp.

Diese Rechnung ist arithmetisch richtig, durch Belege gehörig ausgewiesen und gibt auch materiell zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß.

Außer dieser Rechnung liegt noch eine Frohndienstrechnung vor, im Betrage von 2008 Fr. 82 Rp., wovon 811 Fr. 10 Rp. für Handarbeit und 1197 Fr. 72 Rp. für Fuhrleistungen. Diese Rechnung stützt sich auf einen summarischen Auszug des Frohndienstaufsehers und mag richtig sein. Sie übersteigt aber offenbar den Wert der gelieferten Arbeit bedeutend und kann bei Bemessung des Staatsbeitrages nur teilweise berücksichtigt werden. Zudem fällt ein Teil der Frohndienstarbeiten auf den Straßenunterhalt, da die Straße zur Zeit der Klassifikation sich in ziemlich verwahrlostem Zustande befand.

Bei Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse dürften die Korrekturkosten auf ca. 2000 Fr. taxirt und der Staatsbeitrag auf ca. 30 % dieser Kosten oder auf 600 Fr. angesetzt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Zivilgemeinde Adlikon-Andelfingen wird an die Kosten der Korrektur der ca. 980 m langen Straßenstrecke II. Klasse vom Dorfe Adlikon gegen Niederweil ein Beitrag von 600 Fr. bestimmt und auf Titel VIII C. c. 2 angewiesen.

II. Mitteilung an die Zivilvorsteherschaft Adlikon unter Rückstellung der Rechnungsbelege und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit den übrigen Akten zur Vollziehung.